

**Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der
Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus**

Die Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus vom 16. September 1975 / 21. Juli 1972, in der Fassung vom 22.09.2011 / 04.07.2012

zwischen dem

Rheingau-Taunus-Kreis,
vertreten durch den Kreisausschuss, Heimbacher Str. 7, 65307 Bad Schwalbach

und der

Stadt/Gemeinde XXX
vertreten durch den Magistrat/Gemeindevorstand XXX

wird wie folgt geändert:

§1

§ 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus wird in Absatz 3 (neu) wie folgt ergänzt:

„Der Kreis ist zuständig für die Abstimmung und den Erlass von Rahmenvorgaben nach § 22 Verpackungsgesetz (VerpackG).“

§2

§ 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Regelung der Abfallwirtschaft im Kreisteil Untertaunus erhält folgende neue Fassung:

„Diese Vereinbarung endet am 31.12.2028. Sie verlängert sich um weitere acht Jahre, wenn nicht eine der beiden Parteien sie mindestens zwei Jahre vorher schriftlich kündigt. Für die Einhaltung der Frist ist der Eingang der Kündigungserklärung beim Empfänger maßgebend.“

§ 3

Alle übrigen Bestimmungen der Vereinbarung gelten unverändert fort.

xxxxxxxxxxx, den _____

Bad Schwalbach, den _____

Bürgermeister

Landrat

Erste Stadträtin / Erster Stadtrat

Dezernent

Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 · D-65021 Wiesbaden

Gaßner, Groth, Siederer Coll.
Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Stralauer Platz 34
10243 Berlin



Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II1 - 100a 12.19.06

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Meyer-Ziegenfuß
Durchwahl: 1244
E-Mail: petra.meyer-ziegenfuss@umwelt.hessen.de
Fax: 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:

Datum: 14. November 2017

Verpackungsgesetz: Zuständigkeiten
Abstimmung zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systemen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Gaßner,
sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Viezens,

In Ergänzung meines Schreibens vom 03.11.2017 zur Frage der Zuständigkeit für die Abstimmung nach Verpackungsgesetz zwischen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den Systemen in Hessen erlaube ich mir, ein Antwortschreiben meines Hauses an die Arbeitsgemeinschaft Abfallwirtschaft Nordhessen, mit dem ein Schreiben der AG, welches die gleiche Fragestellung aufgeworfen hat, präzisierend beantwortet wurde, zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rüdiger Brunke)

Eingegangen

17. Nov. 2017

[Gaßner, Groth, Siederer & Coll.]
Rechtsanwälte

HESSEN



Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09 - D-65021 Wiesbaden

Abfallwirtschaft Lahn-Fulda
z.Hd. Herrn Dr. Zulauf
Industriegebiet Tannenhöhe
34590 Wabern

Geschäftszeichen (Bitte bei Antwort angeben)
II1b 100a 12.19.06

Dst. Nr.: 1400
Bearbeiter/in: Frau Dr. Meyer-Ziegenfuß
Durchwahl: 1244
E-Mail: petra.meyer-ziegenfuss@umwelt.hessen.de
Fax: 1288
Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: 01.11.2017

Datum: 13. November 2017

Zuständigkeiten nach Verpackungsgesetz

Ihr Schreiben vom 01.11.2017

Sehr geehrter Herr Dr. Zulauf,

für Ihr Schreiben vom 01.11.2017, in dem Sie auf die Zuständigkeitsproblematik in Bezug auf Abstimmungsvereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zum 01.01.2019 hinweisen, bedanke ich mich. Auf die in diesem Schreiben aufgeworfene Frage, wer nach Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes in Hessen für die Abstimmung nach § 22 VerpackG zuständig sein wird, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

In Hessen fungieren nach § 1 Abs. 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) die 421 kreisangehörigen Gemeinden, die 5 kreisfreien Städte und die 21 Landkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger. Die gesetzliche Regelung differenziert in diesem Zusammenhang zwischen der den Gemeinden und kreisfreien Städten obliegenden Einsammlungspflicht (§ 1 Abs. 2 HAKrWG) und der den Landkreisen und kreisfreien Städten obliegenden Verwertungs- und Beseitigungspflicht (§ 1 Abs. 3 HAKrWG).

Bei der nach § 22 VerpackG bestehenden Verpflichtung, Abstimmungsvereinbarungen zwischen den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und den dualen Systemen zu schließen, dürfte sich bei kreisfreien Städten und in den Fällen, in denen eine gemeinsame Zweckverbandslösung besteht, kein Problem ergeben.

Bei einem Auseinanderfallen von Einsammlungs- und Entsorgungspflichtigem ergeben sich indes schwierigere rechtliche Fragestellungen. Denn die gesetzlich vorgesehenen Abstimmungsvereinbarungen betreffen sowohl Elemente der Einsammlungs- als auch der Entsorgungspflicht. Zu nennen ist zum Beispiel die Entscheidung, ob gemäß § 22 Abs. 5 VerpackG eine einheitliche Wertstoffsammlung vereinbart werden soll, bei der neben der erweiterten Sammlung auch die Entsorgungsverantwortung der Landkreise für die miterfassten



Nichtverpackungen zum Tragen käme. Ebenso sind bei der PPK-Fraktion durch die gemeinsame Erfassung von grafischen und Verpackungspapieren in besonderem Maße die Interessen sowohl der Einsammlungspflichtigen als auch der Entsorgungspflichtigen zu berücksichtigen – insbesondere weil nach VerpackG auch die Einsammlungskosten für PPK-Verpackungen und ggf. vorzunehmende Erlösbeteiligungen Gegenstand der Abstimmungsvereinbarung sein können. Zudem werden die vorhandenen Sammelstrukturen der Gemeinden und kreisfreien Städte durch das Abfallwirtschaftskonzept der jeweiligen Landkreise erheblich mitbestimmt.

Grundsätzlich muss die Abstimmungsvereinbarung nach VerpackG von allen beteiligten öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern geschlossen werden, deren rechtliche Interessen betroffen sind. Vor dem Hintergrund, dass durch das VerpackG die Inhalte der Abstimmungsvereinbarung gegenüber denjenigen nach Verpackungsverordnung erweitert werden, kann dies künftig in vielen Fällen dazu führen, dass die Landkreise und die jeweils betroffenen kreisangehörigen Gemeinden die entsprechende Abstimmungsvereinbarung unterschreiben müssen.

Insofern wäre es aus meiner Sicht zu begrüßen, wenn die Landkreise als zentrale Verhandlungsführer für die erforderlichen Abstimmungsvereinbarungen ihrer kreisangehörigen Kommunen mit den dualen Systemen fungierten. Denn aus hiesiger Sicht würde es zu unabsehbaren Problemen, auch für die entsorgungspflichtigen Landkreise, führen, wenn die für die Einsammlung zuständigen Kommunen - ohne vorherige Abstimmung mit den Entsorgungspflichtigen - isoliert Abstimmungsvereinbarungen schließen. Daher empfiehlt es sich in den Fällen, in denen Einsammlungs- und Entsorgungspflicht auf Kreisebene bei unterschiedlichen Rechtsträgern angesiedelt sind, die Abstimmungsvereinbarungen gemeinsam zu verhandeln und abzuschließen.

Ein solches Vorgehen bietet sich auch deshalb an, weil die kreisangehörigen Gemeinden angesichts der komplexen Regelungen ggf. nicht über die administrative Ausstattung verfügen, um den bundesweit agierenden Systembetreibern auf Augenhöhe begegnen zu können. Sicher sind vorabgestimmte, gebündelte Interessen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eines Kreisgebiets in den meisten Fällen auch im Sinne der jeweiligen Systembetreiber, da es nur so zu zeitnahen und rechtssicheren Abstimmungsvereinbarungen kommen wird.

In der praktischen Abwicklung sind dabei Handlungsformen von einer Verhandlungsdelegation, zusammengesetzt aus einigen Gemeinden und dem Landkreis, für den Text der später gemeinsam abzuschließenden Abstimmungsvereinbarung bis hin zu einer formellen Beauftragung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung im Sinne von § 24 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) denkbar.

Sollte es in Einzelfällen bei der Erarbeitung der Abstimmungsvereinbarung hinsichtlich der Ausgestaltung der LVP-Sammlung zu Konflikten mit den dualen Systemen kommen, die es notwendig machen, die Rahmenbedingungen durch einen schriftlichen Verwaltungsakt nach § 22 Abs. 2 VerpackG vorzugeben, ist hierfür derjenige öRE zuständig, dem die Einsammlungspflicht obliegt. Dies sind je nach Konstellation auf Kreisebene entweder die kreisangehörigen

Gemeinden oder die einsammlungspflichtigen Zweckverbände, wobei ich es aufgrund der oben geschilderten grundsätzlichen Betroffenheit auch des entsorgungspflichtigen öRE für zweckmäßig halte, wenn eine solcher Verwaltungsakt in Absprache mit dem jeweiligen Landkreis erfolgt. Kreisfreie Städte und Zweckverbände, die sowohl die Einsammlung als auch die Entsorgung als Aufgabe haben, sind demgegenüber für einen Verwaltungsakt nach § 22 Abs. 2 VerpackG allein zuständig.

Schließlich möchte ich darauf hinweisen, dass - soweit mir bekannt ist - derzeit auf Bundesebene zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den dualen Systemen eine Musterabstimmungsvereinbarung verhandelt wird. Ich hoffe, dass durch ein solches Muster die Abstimmungen auf regionaler Ebene vereinfacht werden.

Die hessischen kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen e.V. erhalten eine Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



(Rüdiger Brunke)